

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Arbeitsgemeinschaft russisch-deutscher Unternehmen“ e.V.

2. Der Vereinssitz ist Potsdam.
3. Der Verein gliedert sich regional.
4. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Ökonomie. Der Verein ermöglicht durch seine Angebote Zugänglichkeit für jedermann. Die Angebote werden in regelmäßig erscheinenden Programmen veröffentlicht.
Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere mittels Seminaren, Workshops, und Veranstaltungen.

§ 2a Nebentätigkeit

1. Im Rahmen des Nebentätigkeitsprivileges ist es jedoch gestattet, unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen eine beratende Tätigkeit anzubieten, sofern
 - der Verein den in der Satzung festgelegten nicht wirtschaftlichen Hauptzweck beibehält und tatsächlich verfolgt,
 - die wirtschaftliche, d.h. unternehmerische Tätigkeit mit dem Vereinszweck vereinbar ist und diesem zugeordnet ist,
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb für die effektive Verfolgung des satzungsmäßigen nicht wirtschaftlichen Gesamtzwecks unentbehrlich ist,
 - die bewertende Betrachtung zwischen Mittel und Zweck ergibt, dass die wirtschaftliche Betätigung dem Hauptzweck funktionell untergeordnet und lediglich Hilfsmittel zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes ist und
 - Gläubigerschutzinteressen der Anwendung des Nebentätigkeitsprivilegs nicht entgegenstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand bestätigt oder lehnt ab.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod;
 - Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist;
 - Streichung;
 - Ausschluss.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
- zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen des Vorstandes;

- zur Nutzung der Dienste und Leistungen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt oder mit der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt oder geschädigt hat. Der Antrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
 - 2.1 Bei Ausschlussbeschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung durch das Mitglied möglich.
 - 2.2 Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist zunächst die Anrufung eines Schiedsgerichtes durchzuführen.
 - 2.3 Näheres regelt die Schiedsordnung des Vereines.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind nach der Reihenfolge der Entscheidungsbefugnis:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Fachausschüsse und Beirat können gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen; diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
 4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 60% der Mitglieder anwesend sind. Wenn eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut eingeladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben wird Buch geführt. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung der Bestellung einer Geschäftsführung zustimmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Fachausschüsse

1. Der Vorstand beschließt die Bildung und Auflösung von Fachausschüssen.
2. Die Fachausschüsse widmen sich besonders Themen im Rahmen der Vereinsarbeit und geben dazu Stellungnahmen und Empfehlungen ab.
3. Die Stellungnahmen und Empfehlungen müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat stellt sich die Aufgabe, den Verein zu beraten, die Vereinsziele zu begleitend, in der Öffentlichkeit zu vertreten und ihre Verwirklichung zu unterstützen.
2. Vorstand und/oder Mitgliederversammlung schlagen Personen aus dem öffentlichen Leben für den Beirat vor.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Verein „Thang Long - Arbeitsgemeinschaft vietnamesischer Unternehmen“ e. V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem Gewollten der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Satzungsbeschließung möglichst nahe kommt.

Die Satzung ist errichtet am 26.03.2010 und geändert am 09.06.2010.